

**Richtlinie der Stadt Chemnitz
über die Verteilung von Spenden an Privathaushalte
mit Schäden durch das Hochwasser vom Mai/Juni 2013
vom 14.06.2013**

Präambel

Nach dem Hochwasser im Mai/Juni 2013 haben betroffene Chemnitzer Einwohner Schäden an Hab und Gut erlitten, die nur in wenigen Fällen durch Versicherungsleistungen gedeckt sind. Um die Opfer schnell und ohne hohen bürokratischen Aufwand finanziell unterstützen zu können, hat die Stadt Chemnitz neben anderen Hilfeinstrumenten ein Spendenkonto zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers eingerichtet. Aus diesem Spendenaufkommen können Geschädigte nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden erhalten.

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt - Formular zur Beantragung einer Spendenauszahlung an die Hochwasseropfer vom Mai/Juni 2013 (Anlage). Pro Haushalt darf nur ein Antrag gestellt werden. Spenden können nur gewährt werden, wenn kein Anspruch auf Ersatzleistungen durch Versicherungen besteht.
- (2) Dem Antrag sind geeignete Dokumente zur Nachweisführung (insbesondere Fotos) beizufügen.
- (3) Auf die Auszahlung der Spendenzuwendung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Antragsteller versichern an Eides statt, dass sie die Kriterien dieser Richtlinie erfüllen und ihre Angaben der Wahrheit entsprechen. Anderenfalls muss die Spendenzuwendung zurückgezahlt werden.

§ 2 Personenkreis

- (1) Zum empfangsberechtigten Personenkreis zählen
 - a) Mieter mit Hauptwohnsitz in Chemnitz, die einen Hochwasserschaden an ihrem Hausrat erlitten haben
 - b) Eigentümer selbst genutzten Wohnraums, an dem ein Hochwasserschaden vorliegt
 - c) Eigentümer von vermietetem Wohnraum (kein Gewerbe), an dem ein Hochwasserschaden vorliegt.
- (2) Als Spendenempfänger kommen i. d. R. nur Haushalte in Frage,
 - deren Netto-Jahreseinkommen
 - 30.000 EUR bei einem 1-Personen-Haushalt
 - 40.000 EUR bei einem 2-Personen-Haushalt
 - 6.000 EUR für jede weitere haushaltsangehörige Personnicht übersteigt und
 - deren Schäden durch die eigene Versicherung nicht vollständig reguliert werden.

§ 3 Voraussetzungen, Zweckbestimmung

- (1) Voraussetzung für den Empfang der Spendenzuwendung ist weiterhin, dass
 - Wohnbereiche in Wohngebäuden mindestens teilweise überflutet waren und infolge dessen Schäden am Hausrat entstanden sind **oder**
 - Wohnbereiche im Erdgeschoss oder höher liegenden Etagen durch aufsteigendes Wasser o. ä. beschädigt wurden bzw. vorübergehend nicht bewohnbar sind **oder**
 - durch die Überflutung bzw. durch Grundwassereintritt die Heizungsanlage bzw. die Elektroversorgung im Keller einen gravierenden Schaden davongetragen hat **oder**
 - an Wohngebäuden ein geschätzter Mindestschaden von 5.000 EUR entstanden ist.
- (2) Die Spendenzuwendungen sind zweckbestimmt und dürfen nur zur Wiederbeschaffung bzw. Reparatur der beschädigten oder verloren gegangenen Haushalts- und Hausratsgegenstände, Bekleidung, der Heizungsanlage und der Instandsetzung der Wohnräume eingesetzt werden. Die Anrechnung auf gleichartige Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, insbesondere
 - einmalige Leistungen für die Erstausrüstung mit Möbeln einschl. Hausrat und Bekleidung (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII) sowie
 - Leistungen zur Übernahme von Erhaltungs-/Reparaturkosten bei selbst genutztem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII),ist wegen der Zweckbestimmung ausgeschlossen.

§ 4 Höhe der Spendenzuwendung

- (1) Hat der Wohnbereich Schaden genommen, werden für jede im Haus lebende Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, maximal 500 EUR gewährt, für alle übrigen im Haus lebenden Personen maximal je 250 EUR.
- (2) Zusätzlich werden für die folgenden vom Hochwasser bzw. Grundwasser beschädigten oder unbrauchbar gemachten Hausgeräte Spendengelder anerkannt:

- Heizungsanlage:	maximal	1.000,00 EUR
- Gebäude:	maximal	500,00 EUR
- Elektroversorgung:	maximal	300,00 EUR
- (3) Der Höchstbetrag der Spendenzuwendung pro Haushalt beträgt 5.000 EUR.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Zuwendungen trifft eine Spendenkommission nach dem in § 4 geregelten Verteilungsschlüssel. Die Spendenkommission setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen.
- (2) Für betroffene Haushalte in den Ortschaften werden die Ortsvorsteher vor der Entscheidung einbezogen.
- (3) Die Spendenkommission kann Spenden an Personen auszahlen, deren Netto-Jahres-Einkommen den in § 2 Abs. 2 genannten Betrag übersteigt und andere besondere Härtefälle berücksichtigen.
- (4) Die Auszahlung der Spendenzuwendung an den Antragsteller erfolgt durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.
- (5) Der Antrag auf Auszahlung einer Spende ist **bis spätestens 31.07.2013** per Post oder Fax (0371/488 1599) an die Stadt Chemnitz zu stellen.

§ 6 Härtefälle

- (1) Abweichend von § 4 dieser Richtlinie kann die Spendenkommission in besonderen Härtefällen höhere Spendensummen vergeben.
- (2) Ein Härtefall liegt vor, wenn aus dem Schadensbericht hervorgeht, dass Gründe im persönlichen bzw. wirtschaftlichen Umfeld des Geschädigten dies begründen.
- (3) Härtefälle sind durch die Spendenkommission schriftlich per Aktenvermerk zu begründen.
- (4) Über Härtefälle kann die Spendenkommission erst entscheiden, wenn alle anderen vorliegenden Anträge gemäß der §§ 1 - 5 dieser Richtlinie beschieden wurden.

§ 7 Erläuterung zum Nettoeinkommen

Zum Netto-Einkommen i. S. d. "Spendenrichtlinie-Hochwasser" zählen

- Netto-Erwerbseinkommen aus nicht selbständiger Arbeit, d. h. nach Abzug von Sozialabgaben und Steuern, jedoch ohne weitere Absetzungen i. S. d. Wohngeldgesetzes, SGB II, SGB XII o. Ä.
- Netto-Erwerbseinkommen aus selbständiger Arbeit, s. u.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Renteneinkünfte aller Art,
- Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach SGB II, Sozialhilfe nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, Wohngeld,
- Krankengeld,
- Beihilfen für Beamte,
- vermögenswirksame Leistungen,
- Verdienst in einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- Kindergeld,
- Eigenheimzulage.

Zum Netto-Einkommen bei Selbständigen zählen

- zu versteuerndes Einkommen laut Einkommensteuerbescheid von 2011, soweit dieser noch nicht vorliegt von 2010, vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag.

Chemnitz, den 14.06.2013

gez. Barbara Ludwig

Anlage
Antragsformular